



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 24/2026

13. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Promotionsordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz vom 28. April 2026 Seite 1268

**Bekanntmachung
der Neufassung der Promotionsordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung und
Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz
Vom 28. April 2026**

Aufgrund von Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz vom 18. März 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 18/2026, S. 570) wird nachstehend der Wortlaut der Promotionsordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 28. März 2026 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 20. März 2025 in Kraft getretene Promotionsordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz vom 10. März 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 9/2025, S. 247) sowie
2. den am 28. März 2026 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz vom 18. März 2026.

Chemnitz, den 28. April 2026

Der Direktor
des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Steffen Wachter

Promotionsordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss und Promotionskommission

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 6 Antragstellung
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachterinnen bzw. Gutachter

III. Dissertation

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter
- § 11 Auslegung, Einsprüche
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Disputation und Gesamtbewertung der Promotion
- § 15 Versäumnis und Wiederholung der Disputation
- § 16 Einsichtnahme in die Promotionsakte

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Widerspruch

VI. Binationale Promotionsvorhaben

- § 22 Besondere Bestimmungen für die Durchführung binationaler Promotionsvorhaben

VII. Ehrungen

- § 23 Ehrenpromotion

VIII. Schlussbestimmung

- § 24 Inkrafttreten

Soweit in dieser Ordnung von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern gesprochen wird, sind damit Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im materiell-rechtlichen Sinne gemeint.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend ZLB) verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor philosophiae (Dr. phil.).
- (2) Das ZLB verleiht aufgrund eines Beschlusses des Erweiterten Vorstands des ZLB den akademischen Grad doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.).
- (3) Die am ZLB vertretenen Wissenschaftsgebiete mit den entsprechenden Promotionsfächern sind:
 1. Deutschdidaktik,
 2. Didaktik der Mathematik,
 3. Didaktik der Philosophie und Ethik,
 4. Didaktik des Sachunterrichts,
 5. Fachdidaktik Englisch,
 6. Fachdidaktik Oecotrophologie,
 7. Fachdidaktik Technik,
 8. Fachdidaktik Wirtschaft,
 9. Kunstpädagogik,
 10. Schulpädagogik,
 11. Sportpädagogik und Sportdidaktik.

§ 2

Promotion

- (1) Mit der Promotion weist die Doktorandin bzw. der Doktorand ihre bzw. seine Fähigkeit nach, durch eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftsgebietes beitragen sowie dessen Theorien und Methoden bereichern zu können. Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Dieses umfasst die:
 1. Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion,
 2. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Einreichen der Dissertation,
 3. Annahme der Dissertation nach Vorlage positiver Gutachten,
 4. Disputation,
 5. Veröffentlichung der Dissertation, Abgabe der Pflichtexemplare und Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Recht zur Führung eines Doktorgrades gemäß § 1 verliehen.
- (3) Promotionsverfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 4 für jede Doktorandin bzw. jeden Doktoranden gesondert eröffnet.
- (4) Eine Dissertation kann ausnahmsweise gemeinschaftlich von mehreren Doktorandinnen bzw. Doktoranden abgefasst werden, wenn das Thema von einer einzelnen Person nicht umfassend behandelt werden kann und eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist. Bei der Abfassung der Dissertation hat dabei jede einzelne Teilnehmerin bzw. jeder einzelne Teilnehmer ihren bzw. seinen Beitrag an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit besonders kenntlich zu machen, damit ihre bzw. seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung bewertet werden kann. Die gemeinschaftliche Abfassung bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.
- (5) Bei gemeinschaftlich abgefassten Dissertationen kann die Disputation (§ 13) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.
- (6) Promotionsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Mit Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin (Betreuerin) bzw. des betreuenden Hochschullehrers (Betreuer) und des Promotionsausschusses können die Promotionsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden. Wird die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 3

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Wer an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem Studiengang, welcher einem der Promotionsfächer nach § 1 Abs. 3 zugeordnet werden kann, mit einem in der Regel überdurchschnittlichen Abschluss (Prädikat „gut“ oder besser) erworben hat und die Absicht hat, eine Dissertation anzufertigen, kann als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen sowie zur Promotion zugelassen werden. Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion entscheidet der Erweiterte Vorstand auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Es besteht kein

Anspruch auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion. Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) ist so früh wie möglich schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Als Anlagen sind dem Zulassungsantrag beizufügen:

1. ein Nachweis über die abgelegte Hochschulabschlussprüfung,
 2. die Bereitschaftserklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation,
 3. das Formular zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens (wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verfügung gestellt).
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen mit überdurchschnittlichen Leistungen in einem Studiengang erworben haben, welcher den in § 1 Abs. 3 genannten Promotionsfächern nicht oder nur teilweise entspricht, oder die nach Absatz 1 nicht zweifelsfrei nachweisen können, dass ihre bisherigen Leistungen überdurchschnittlich waren, können in Ausnahmefällen im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens als Doktorandinnen bzw. Doktoranden angenommen sowie zur Promotion zugelassen werden. Der Erweiterte Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Eignungsfeststellungsverfahren auf Vorschlag der fachvertretenden Personen über Umfang, Form und Inhalt der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 sind vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen. Sind die zusätzlichen Leistungen benotbar, sind diese mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen, wobei jede einzelne Leistung zu bestehen und nachzuweisen ist.
- (4) Im kooperativen Promotionsverfahren wirken die Hochschule für angewandte Wissenschaften und die Technische Universität Chemnitz zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen. Der Promotionsausschuss regelt und dokumentiert das kooperative Promotionsverfahren im jeweiligen Fall.
- (5) Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens als Doktorandinnen bzw. Doktoranden angenommen sowie zur Promotion zugelassen werden, wenn sie
1. den Abschlussgrad in einem Studiengang, welcher einem Promotionsfach nach § 1 Abs. 3 zuzuordnen ist, erworben haben, nachweislich zu den 5 v.H. besten Absolventinnen bzw. Absolventen ihres Studiengangjahrgangs gehören sowie zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen in einem dem Promotionsfach entsprechenden Masterstudiengang im Gesamtumfang von zwei Semestern erbracht haben, die mindestens mit „gut“ bewertet wurden, wobei jede einzelne Leistung zu bestehen und nachzuweisen ist, oder
 2. eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Berufstätigkeit mit Bezug zu einem Promotionsfach nach § 1 Abs. 3 nachgewiesen haben. Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst in diesen Fällen die Einschätzung der Eignung zur Promotion durch eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter, die bzw. der vom Promotionsausschuss bestellt wird und nicht zugleich Betreuerin bzw. Betreuer der Promotion sein darf, und weiterhin die Festlegung von Umfang, Form und Inhalt zusätzlich zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen. Die zusätzlichen Leistungen sind mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen, wobei jede einzelne Leistung zu bestehen und nachzuweisen ist.
- (6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird, gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion oder die jeweilige Ablehnung erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand oder die abgelehnte Bewerberin bzw. der abgelehnte Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (8) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand ist verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, erstmals nach Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion sowie jährlich zum 01.11. der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mittels des Formulars zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz (wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verfügung gestellt) die darin abgefragten Daten schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden, können die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers widerrufen werden.

(9) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion können zudem vom Erweiterten Vorstand nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers auf Empfehlung des Promotionsausschusses widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird.

(10) Bei einem Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der betroffenen Person schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und den zulässigen Rechtsbehelf mit. Die betroffene Person erhält im Falle des Widerrufs der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion außer dem Zulassungsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(11) Zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen, welche insbesondere Regelungen zu folgenden Aspekten enthalten soll: Namen der Beteiligten, Arbeitstitel der Promotion, verbindlicher Arbeits- und Zeitplan, beidseitige Rechte und Pflichten, Arbeitsplatzregelungen, Absprachen zur Vereinbarkeit von privater Situation und Promotion, Verpflichtung auf die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Regelungen für Konfliktfälle, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o. ä.). Durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wird eine Musterbetreuungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

(12) Die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen bzw. Doktoranden während der Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden auf entsprechenden Antrag berücksichtigt, sodass die betroffenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden in ihrer Promotion nicht benachteiligt werden. Dem jeweiligen Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Für die Entscheidung über angemessene Maßnahmen ist der Promotionsausschuss zuständig. Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 4

Promotionsleistungen

Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, § 9) und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation, § 13) verliehen.

§ 5

Promotionsausschuss und Promotionskommission

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsverfahren ist grundsätzlich der Erweiterte Vorstand zuständig. Das ZLB bildet einen Promotionsausschuss. Dieser ist ein vom Erweiterten Vorstand bestelltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren, das in Promotionsangelegenheiten im Namen des ZLB handelt. Dem Promotionsausschuss gehören neben der bzw. dem Vorsitzenden, eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an. Den Vorsitz übernimmt die Direktorin bzw. der Direktor des ZLB oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm bestimmte Professorin bzw. bestimmter Professor des ZLB.

(2) Der Promotionsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die für die sachliche Vorbereitung der Promotionsverfahren und der Empfehlungen für alle Entscheidungen des Erweiterten Vorstands nötig sind. Insbesondere bereitet der Promotionsausschuss folgende Aufgaben des Erweiterten Vorstands vor:

1. Prüfung der Promotionsvoraussetzungen, Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3),
2. Festlegung zusätzlich zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere § 3 Abs. 2, 3 und 5),
3. Anerkennung ausländischer Abschlüsse (§ 3 Abs. 6),
4. Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter (§§ 7 und 8),
5. Bestellung der Promotionskommission (Absatz 4),
6. Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1) sowie
7. Verleihung des Grades (§ 1 Abs. 1 und § 18).

Die weiteren Aufgaben sind insbesondere in den §§ 7, 11 und 12 näher ausgeführt.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(4) Für laufende Promotionsverfahren bestellt der Erweiterte Vorstand nach Eingang der Gutachten und erfolgter Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1) eine Promotionskommission. Der Promotionskommission gehören an:

1. eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, welche bzw. welcher Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer des ZLB sein muss,
2. die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation (§ 8) sowie

3. mindestens eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer des ZLB.
Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission soll keine Vertreterin bzw. kein Vertreter des Promotionsfaches sein.

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 6

Antragstellung

- (1) Nach Erfüllung aller Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion gemäß § 3 ist der Promotionsantrag von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
1. die Dissertation in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form,
 2. der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers,
 3. gegebenenfalls eine Liste der vorhandenen Veröffentlichungen,
 4. eine schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, dass die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt wurden,
 5. eine schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, dass sie bzw. er mit einer elektronischen Überprüfung ihrer bzw. seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist,
 6. eine schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, ob die Dissertation als Monographie oder kumulativ (§ 9 Abs. 4) erfolgt,
 7. Vorschläge zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern und weiteren Mitgliedern der Promotionskommission,
 8. gegebenenfalls ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 3 und 5).
- (3) Besteht für das Fachgebiet der Promotion ein Doktorandenkolleg, so sollte die Doktorandin bzw. der Doktorand in der Regel während der Dauer der Promotion an diesem Kolleg teilnehmen.
- (4) Die Erklärung nach Absatz 2 Nr. 4 ist jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 8 Abs. 3 Satz 1.
- (5) Der Promotionsantrag kann von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält alle Unterlagen außer dem Promotionsantrag zurück. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Erweiterte Vorstand entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Entscheidung erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Promotionsfach und die Gutachterinnen bzw. Gutachter festzulegen. Werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Auflagen nach Absatz 2 Satz 1 erteilt, so ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.
- (4) Bei Nichteröffnung teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und den zulässigen Rechtsbehelf mit. Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Promotionsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (5) Gibt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die eingereichten Unterlagen einschließlich eingetretener Gutachten verbleiben am ZLB.

§ 8

Gutachterinnen bzw. Gutachter

- (1) Im Eröffnungsbeschluss werden mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bestimmt. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation (Entscheidung des Erweiterten Vorstands) nachweisen können oder nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptiert worden sein. Im Falle von Promotionen gemäß § 3 Abs. 4 soll zur Gutachterin bzw. zum Gutachter und zur Prüferin bzw. zum Prüfer im Promotionsverfahren auch eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bestellt werden.

- (2) Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter ist in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss dem ZLB angehören.
- (3) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachterinnen bzw. Gutachter der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 9

Allgemeines

- (1) Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung können eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des ZLB bzw. mehrere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer verschiedener Fächer oder Fakultäten oder eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (vgl. § 3 Abs. 4) allein oder gemeinsam betreuend mitwirken. Das Thema muss sich einem Promotionsfach des ZLB zuordnen lassen.
- (2) Eine von einem anderen Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung, einer Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden.
- (3) Dissertationen können noch nicht veröffentlichte, teilweise oder ganz veröffentlichte Texte und Daten enthalten. Die gegebenenfalls veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Teile sind in der Dissertation zu kennzeichnen.
- (4) Darüber hinaus sind publikationsbasierte („kumulative“) Dissertationen zulässig. Kumulative Dissertationen müssen folgenden Anforderungen genügen: Sie bestehen aus mindestens drei Artikeln, die in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sind. Für mindestens zwei davon ist die Doktorandin bzw. der Doktorand die alleinige Erstautorin bzw. der alleinige Erstautor. Bei mindestens drei der eingereichten Artikel darf keine bzw. keiner der Gutachterinnen bzw. Gutachter Erstautorin bzw. Erstautor sein. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der Erweiterte Vorstand nach Empfehlung des Promotionsausschusses. Ein weiterer Text (Synopsis) leistet eine kritische Reflexion der Publikationen im Sinne der Weiterentwicklung des Fachgebietes (§ 2 Abs. 1). Lediglich eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter der Dissertation darf zugleich Koautorin bzw. Koautor der Publikationen sein.
- (5) Das ZLB ist berechtigt, eingereichte Dissertationen mit technischer Unterstützung auf Plagiate zu überprüfen. Hierzu kann eine automatisierte Analyse durch eine externe Dienstleisterin bzw. einen externen Dienstleister erfolgen, wobei die Dissertationen zuvor pseudonymisiert werden. Eine Rückführung auf personenbezogene Daten ist der Dienstleisterin bzw. dem Dienstleister nicht möglich. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 10

Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter

- (1) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter geben ein unabhängiges, mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Bewertung vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig (§ 17 Abs. 3) ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen die Doktorandin bzw. der Doktorand unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.
- (2) Den Gutachterinnen bzw. Gutachtern stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:
- | | |
|--------------------------------------|------|
| „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) | = 0, |
| „magna cum laude“ (sehr gut) | = 1, |
| „cum laude“ (gut) | = 2, |
| „rite“ (genügend) | = 3, |
| „non sufficit“ (ungenügend) | = 4. |

§ 11

Auslegung, Einsprüche

- (1) Nach dem Eingang der Dissertation und der Gutachten mit den Notenvorschlägen teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des ZLB mit, dass sie diese einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen, vorzusehen. Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

- (2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche beim Promotionsausschuss schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation (§ 12) entscheidet der Erweiterte Vorstand. Die Einsprüche und Stellungnahmen dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der Disputation (§ 13) gemacht werden.

§ 12

Annahme der Dissertation

- (1) Der Erweiterte Vorstand entscheidet nach der Auslegung (§ 11) auf der Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls vorliegender Einsprüche über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. In beiden Fällen ist die Entscheidung der Doktorandin bzw. dem Doktoranden innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zudem die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Promotionsverfahrens in Schriftform nachweislich zuzustellen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Liegt von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter die Bewertung „non sufficit“ (ungenügend) vor, kann der Erweiterte Vorstand die Dissertation dennoch annehmen. Er kann die Entscheidung auch von einem weiteren Gutachten abhängig machen. Liegt von mehr als einer Gutachterin bzw. einem Gutachter die Note „non sufficit“ (ungenügend) vor, so ist die Dissertation endgültig nicht anzunehmen und das Promotionsverfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte am ZLB.
- (3) Bei positiver Entscheidung über die Annahme der Dissertation bestimmt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Gutachten. Der Mittelwert findet gemäß § 14 Abs. 3 bei der Festlegung der Gesamtnote der Promotion Berücksichtigung.
- (4) Werden Auflagen für die Veröffentlichung gemacht (§ 10 Abs. 1 Satz 3), so hat die Doktorandin bzw. der Doktorand diese in einer von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gesetzten Frist zu erfüllen. Die Erfüllung der Auflagen wird dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bestätigt.
- (5) Im Falle der Annahme der Dissertation bestellt der Erweiterte Vorstand eine Promotionskommission und deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (§ 5 Abs. 4). Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.
- (6) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission im Namen des ZLB das weitere Promotionsverfahren.
- (7) Nach dem Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Gutachten in Kopie zur Verfügung gestellt.

§ 13

Disputation

- (1) Der Termin für die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der Promotionskommission und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden festgelegt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Disputation durch die bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich einzuladen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann auf die Einhaltung der Frist verzichten. Der Termin der Disputation ist mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu geben. Eine hybride Durchführung der Disputation (Präsenz und digitale Teilnahme) ist im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand und alle Mitglieder der Promotionskommission einverstanden sind und die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Promotionskommissionsmitglieder sowie der Präsentation der Doktorandin bzw. des Doktoranden, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der Disputation ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission. Von den Mitgliedern der Promotionskommission dürfen höchstens zwei Mitglieder (nicht jedoch die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission) digital an der Hybridveranstaltung teilnehmen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss in Präsenz teilnehmen.
- (2) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung zur öffentlichen Verteidigung der Dissertation (§ 41 Abs. 6 Satz 3 SächsHSG). Die Disputation soll mindestens 80 und höchstens 100 Minuten dauern. Im Rahmen der Disputation berichtet zunächst die Doktorandin bzw. der Doktorand in einem öffentlichen Vortrag über Ziel, Inhalt und Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation. Der öffentliche Vortrag darf 20 Minuten nicht überschreiten.
- (3) An den öffentlichen Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, bei der zunächst die Mitglieder der Promotionskommission unter Bezugnahme auf die Gutachten Fragen stellen. Anschließend haben weitere Anwesende aus der Hochschulöffentlichkeit die Möglichkeit, Fragen an die Doktorandin bzw. den

Doktoranden zu richten. Sollten sie nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sein, sind sie von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zurückzuweisen.

(4) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.

(5) Die Disputation darf nur in Anwesenheit von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern durchgeführt werden. Ist ausnahmsweise eine Gutachterin bzw. ein Gutachter an der Teilnahme gehindert, benennt der Promotionsausschuss ausnahmsweise an ihre bzw. seine Stelle eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Ersatzvertreterin bzw. Ersatzvertreter für die Promotionskommission.

§ 14

Bewertung der Disputation und Gesamtbewertung der Promotion

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation legt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Note für die Disputation fest. Diese bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Promotionskommissionsmitglieder (§ 5 Abs. 4 und § 12 Abs. 5). Wird die Disputation mit „non sufficit“ (ungenügend) bewertet, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Die Promotion gilt als bestanden, wenn sowohl die Dissertation angenommen als auch die Disputation bestanden wurde.

(3) In gleicher Beratung legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Sie setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Dissertationsgutachten sowie dem arithmetischen Mittel der Noten für die Disputation. In die Durchschnittsberechnung der Gesamtnote geht der Mittelwert der Dissertationsnoten mit doppeltem Gewicht ein. Für die Einzelbewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer stehen die Noten nach § 10 Abs. 2 zur Verfügung. Bei den Berechnungen nach Absatz 1 und 3 werden jeweils nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt; es wird nicht gerundet. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

bis 0,6	= „summa cum laude“ (mit Auszeichnung),
von 0,61 bis 1,50	= „magna cum laude“ (sehr gut),
von 1,51 bis 2,50	= „cum laude“ (gut),
von 2,51 bis 3,33	= „rite“ (genügend),
ab 3,34	= „non sufficit“ (ungenügend).

Anschließend gibt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote bekannt.

§ 15

Versäumnis und Wiederholung der Disputation

(1) Erscheint die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die Disputation angesetzten Termin nicht, so gilt diese als nicht bestanden. Die geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Promotionskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin bzw. des Doktoranden ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Doktorandin bzw. des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Wird die Disputation nicht bestanden, so ist deren einmalige Wiederholung binnen eines Jahres möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

(3) Besteht die Doktorandin bzw. der Doktorand die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ (ungenügend) eingestellt. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben am ZLB.

§ 16

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der schriftlich abzufassende Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote an die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt die Zeit und den Ort der Einsichtnahme. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach der erfolgreich bestandenen Disputation die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen

Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigefügt werden, welche folgende Angaben enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. einen Hinweis, dass es sich um die vom ZLB genehmigte Fassung handelt,
3. den angestrebten akademischen Grad,
4. die bisherigen akademischen Grade, den Vornamen und den Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter,
6. den Tag der Einreichung,
7. den Tag der öffentlichen Verteidigung,
8. das Veröffentlichungsjahr,
9. einen Zitierlink (bei Online-Publikation).

Durch die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten.

(3) Die Veröffentlichung nach Absatz 1 geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek von

1. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der genehmigten Fassung der Dissertation im Online-Publikationsservice der Technischen Universität Chemnitz (Bei Open-Access-Veröffentlichungen von kumulativen Dissertationen sind die Rechte für die Veröffentlichung der Inhalte zu prüfen. Eine Beratung durch die Universitätsbibliothek wird empfohlen.) oder
2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag Chemnitz oder in einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt (Bei einer Veröffentlichung in einem anderen wissenschaftlichen Verlag als dem Universitätsverlag Chemnitz ist die Veröffentlichung ebenfalls als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Titelseite nach Absatz 2 Satz 1 oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.), oder
3. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren.

Die Übergabe der Pflichtexemplare ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

(4) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Frist des Absatzes 1 einmalig verlängern.

§ 18

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst aufgrund der Gesamtbewertung der Promotion durch die Promotionskommission gemäß § 14 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der erfolgreich abgeschlossenen Disputation datiert und enthält neben den persönlichen Daten der Doktorandin bzw. des Doktoranden (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort) den zu beurkundenden akademischen Grad, das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften der Rektorin bzw. des Rektors und der Direktorin bzw. des Direktors des ZLB sowie das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Die Promotionsurkunde wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nach Veröffentlichung der Dissertation nach § 17 dieser Promotionsordnung übersandt.

(3) Mit der Übersendung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen (§ 41 Abs. 7 SächsHSG).

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 19

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Erweiterte Vorstand die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zu hören.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren entsprechend § 12 Abs. 1 einzustellen.

§ 20**Entziehung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird durch Beschluss des Erweiterten Vorstands entzogen, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war. Zuvor muss die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4 SächsHSG.

§ 21**Widerspruch**

Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung statthaft. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Über den Widerspruch befindet der Erweiterte Vorstand.

VI. Binationale Promotionsvorhaben**§ 22****Besondere Bestimmungen für die Durchführung binationaler Promotionsvorhaben**

(1) Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung kann das ZLB gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule, die das Promotionsrecht in ihrem Lande besitzt, ein binationales Promotionsverfahren durchführen. In einem binationalen Promotionsverfahren wird auf Grund einer Dissertation ein Doktorgrad verliehen.

(2) Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung gelten sinngemäß auch für binationale Promotionsverfahren. Davon abweichend wird festgelegt:

1. Die Bewerberin bzw. der Bewerber für eine binationale Promotion muss sowohl die Zulassungsvoraussetzungen an der Technischen Universität Chemnitz als auch die Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Hochschule erfüllen.
2. Die Dissertation wird durchgängig in einer Sprache geschrieben und enthält eine Zusammenfassung in Englisch und in den jeweiligen Landessprachen.
3. Die Promotionskommission wird mit mindestens je zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern aus beiden Hochschulen besetzt. Hierzu beauftragen die jeweils zuständigen Gremien die Vertreterinnen bzw. Vertreter aus ihrer Hochschule. Die zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer aus beiden Hochschulen sollen Mitglieder der Promotionskommission sein.
4. Zur Beurteilung der Dissertation werden von den jeweils zuständigen Gremien beider Hochschulen je zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter benannt. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Professorin bzw. Professor am ZLB sein.
5. Wird die Dissertation von einer der beteiligten Hochschulen nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.
6. Findet die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Technischen Universität Chemnitz ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Hochschule nach Absatz 1 abzuschließende Kooperationsvereinbarung.
7. Das binationale Promotionsverfahren wird mit der Verleihung einer gemeinsamen Promotionsurkunde beider Hochschulen, die in den Landessprachen ausgefertigt wird, abgeschlossen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Dr. phil.“ sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Aus der Urkunde muss hervorgehen, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt wurde. Die beteiligten Hochschulen sind zu nennen; die Urkunde wird mit dem Siegel beider Hochschulen versehen. An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden beider Hochschulen treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
8. Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde enthält den Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener Grad im Sinne des § 45 SächsHSG ist.

Näheres regelt die nach Absatz 1 abzuschließende Kooperationsvereinbarung. Sie bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vorstands.

VII. Ehrungen

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) Das ZLB kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung eines durch sie vertretenen Wissenschaftsgebietes (§ 1 Abs. 3) die akademische Würde eines Ehrendoktors (doctor honoris causa) verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren des ZLB zu stellen und zu begründen. Der Erweiterte Vorstand prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professorinnen bzw. Professoren des ZLB und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft, Technik und Kultur (§ 41 Abs. 8 SächsHSG). Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands erforderlich.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Direktorin bzw. den Direktor des ZLB.

VIII. Schlussbestimmung

§ 24

(Inkrafttreten)